

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1992

Geschäftszahl

90/16/0156

Rechtssatz

In der BAO ist - zum Unterschied von zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren - ein persönliches Befragungsrecht von Zeugen durch den Abgabepflichtigen oder seinen Vertreter nicht vorgesehen (Hinweis E 29.5.1973, 1059/72).